

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
awjf@vd.so.ch
www.jf.so.ch

J3.06.07

An alle Jagdvereine des Kantons
Solothurn und Vorstand Revierjagd
Solothurn

per E-Mail

23. Januar 2018

Verfügung

Bewilligung für die Verwendung verbotener Hilfsmittel (künstliche Lichtquellen)

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSV, SR 922.1) und § 39 Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG, BGS 626.11) sowie § 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen (BGS 122.218) wird

verfügt:

1. Die Bewilligung für die Verwendung künstlicher Lichtquellen wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 1.1 Die Verwendung von künstlichen Lichtquellen zur nächtlichen Bejagung von Wildschweinen ist auf dem Ansitz oder der Pirsch erlaubt. Für die Jagd auf Dachs, Fuchs und Marder ist der Einsatz von künstlichen Lichtquellen nur auf dem Ansitz erlaubt.
 - 1.2 Die Lichtquelle muss entweder auf der Jagdwaffe fest montiert oder als „künstlicher Mond“ am Ansitz installiert sein.
 - 1.3 Die Verwendung von Suchscheinwerfern ist nicht erlaubt.
2. Diese Bewilligung gilt auf der ganzen jagdbaren Fläche des Kantons Solothurn.
3. Diese Bewilligung gilt bis auf Widerruf.

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartements



Marcel Tschan
Jagdverwalter

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Hinweis zu den Strafbestimmungen: Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung werden im Kanton nach den Strafbestimmungen von Art. 17 und Art. 18 JSG und §§ 33 und 34 JaG verfolgt.